

Die Eigenart der EU

im Verhältnis zu traditionellen internationalen Organisationen

In formaler Hinsicht beruht die EU auf völkerrechtlichen Verträgen der Mitgliedstaaten, was den traditionellen Voraussetzungen zur Errichtung internationaler Organisationen entspricht. Ebenso folgen die Verfahren zur Änderung und Ergänzung dieser Verträge dem völkerrechtlichen Modell der Zustimmung aller Vertragsparteien, wobei sich hier die Besonderheit ergibt, dass eine Mitwirkung der EU-Organen zwingend vorgeschrieben ist.

Weitere Ausgestaltungen, welche die EU näher an typisch staatliche Herrschaftsstrukturen heranrückt:

- Die **Art und der Umfang der Aufgaben** der Europäischen Union reichen über die der sonstigen internationalen Organisationen hinaus und entsprechen vielmehr denen, die üblicherweise von Staaten wahrgenommen werden, so etwa in den Bereichen der Legislative, Exekutive und Judikative. Durch die Übertragung von Zuständigkeiten an die EU, verlieren die Mitgliedstaaten die entsprechenden Handlungsbefugnisse in diesen Bereichen entweder unmittelbar oder nach Wahrnehmung der übertragenen Kompetenz durch die EU. Zu unterscheiden sind hierbei die ausschließlichen, geteilten und koordinierenden Zuständigkeiten, vgl. Art. 2 AEUV.
- Der EU steht zur Erfüllung Ihrer Aufgaben ein **Instrumentarium gestaffelter Intensität** zur Verfügung, das über die Befugnisse sonstiger internationaler Organisationen weit hinausgeht. Die EU kann ihren Mitgliedstaaten unbedingte Verpflichtungen auferlegen und unmittelbare Rechte und Pflichten Einzelner begründen, so z.B. mit den Instrumenten des Art. 288 AEUV.
- Das **institutionelle System der EU ist sehr ausdifferenziert** und ähnelt strukturell vielmehr denen staatlicher Institutionen als denen internationaler Organisationen. Auch haben die Organe der EU im Verhältnis zu traditionellen internationalen Organisationen eine größere Autonomie gegenüber den Organen der Mitgliedstaaten.
- Im EU-Recht kommt dem Einzelnen eine eigenständige und **unmittelbare Trägerschaft von Rechten und Pflichten** zu. Neben Grund- und Bürgerrechten (Wahlrecht zum EP, Unionsbürgerfreizügigkeit) werden auch wirtschaftliche Freiheiten gewährt.
- Darüber hinaus ordnet **Art. 4 Abs. 3 EUV** zwischen der EU und den Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur **umfassender wechselseitiger Loyalität** und ähnelt dem Prinzip der Bundesstreue; mitunter als „Unionstreue“ umschrieben.